

Mes / End 13.01.2017

## **Stellungnahme der Stahlindustrie in Deutschland**

**zu**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand 22.12.2016)**

**und**

### **Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (Stand 19.12.2016)**

#### **Allgemeine Anmerkungen**

Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt die integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen. Die verfahrensbegleitende Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben ist hierbei ein akzeptiertes und angewandtes Vorgehen.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Ersten Verordnung zur Änderung der 9. BImSchV soll die Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der UVP-Richtlinie umgesetzt werden. Mit dem Regelungsvorhaben soll der Rechtsbereich vereinfacht, harmonisiert und anwenderfreundlicher ausgestaltet werden.

Für die Unternehmen der Stahlindustrie als Träger genehmigungsbedürftiger Vorhaben haben Anforderungen in Genehmigungsverfahren eine enorm hohe Relevanz, denn jede Verfahrensanforderung ist mit Aufwand und Kosten für den Vorhabenträger verbunden. Zusätzliche Verfahrensanforderungen führen zu Verzögerungen des einschlägigen Zulassungsverfahrens. Eine erhöhte Möglichkeit von Verfahrensfehlern mit der Folge vermehrter Klagemöglichkeiten gegen ein Vorhaben ist ein zusätzlicher wichtiger Aspekt.

Deshalb ist hohe Rechtsklarheit in den Vorgaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die nationale Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie hat für die Stahlindustrie auch deswegen eine starke Bedeutung, weil diese die Beibringungsanforderungen an den Vorhabenträger sowohl für die Vorprüfung als auch die eigentliche UVP deutlich erhöht hat.

Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt deshalb vollumfänglich die dem BMUB vorliegende Position des BDI zu dem Regelungsvorhaben und hebt im Folgenden einige notwendige Anpassungen hervor.

## Im Einzelnen

### Zu Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G-E)

#### UVP-Recht ist Verfahrensrecht

Im UVP-G-E sollte klargestellt werden, dass es sich beim UVP-Recht um Verfahrensrecht handelt. Zulassungsvoraussetzungen richten sich ausschließlich nach dem Fachrecht. § 3 S. 2 und § 25 Abs. 1 UVP-G-E sind durch ihre Verweise auf eine „wirksame Umweltvorsorge“ diesbezüglich missverständlich und könnten Anlass geben, anhand von Maßstäben zu prüfen, die über das geltende Fachrecht hinaus gehen. Durch eine Änderung von § 3 S. 2 und § 25 Abs. 1 UVP-G-E und eine Streichung der Verweise auf eine „wirksame Umweltvorsorge“ muss ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich beim UVP-Recht um Verfahrensrecht handelt.

#### Bagatellregelung

§ 9 Abs. 1, 2 und 3 UVP-G-E (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) unterscheiden im Hinblick auf Vorprüfungen nicht nach der Qualität der jeweiligen Änderung bei Änderungsvorhaben. Die deutliche Erhöhung der Anforderungen an die Vorprüfung macht es notwendig, zur Entlastung der Verfahren Bagatellfälle von diesen Anforderungen auszunehmen. Vorprüfungen sollten nur notwendig sein, wenn die jeweilige Änderung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben wird. § 9 UVP-G-E sollte dahingehend erweitert werden.

#### Kumulierungsregeln

§ 10 UVP-G-E (UVP-Pflicht bei kumulierenden Verfahren) gibt Regeln für die Kumulierung von Vorhaben vor, die zu weit gefasst sind und sich teilweise nicht mit Vorgaben des BVerwG decken. Hier besteht Korrekturbedarf.

Der Begriff „Vorhaben derselben Art“ in § 10 Abs. 4 UVP-G-E muss enger gestaltet werden. Auch die Auslegung in der Entwurfsbegründung ist zu weit gefasst. Hier sollte so formuliert werden, dass erst die Anwendung einer gleichartigen Anlagentechnik Vorhaben zu Vorhaben derselben Art macht.

Auch die Vorgaben in § 10 Abs. 4 Satz 2 UVP-G-E zum engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang gehen über das bisherige Recht und über die bisherige Rechtsprechung des BVerwG hinaus, ohne dass dafür eine europarechtliche Vorgabe besteht. Das BVerwG hat entschieden, dass zwischen den Vorhaben auch ein räumlich-betrieblicher Zusammenhang bestehen muss. Die Vorhaben müssen durch ein planvolles Vorgehen des Vorhabenträgers funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sein, so dass von einem zufälligen Zusammentreffen der Vorhaben derselben Art nicht mehr gesprochen werden kann. § 10 Abs. 4 Satz 2 UVP-G-E sollte dahingehend korrigiert werden.

Für die weite Auslegung des engen funktionalen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 3 UVP-G-E ist keine rechtliche Notwendigkeit zu erkennen. Die als beispielhaft gestaltete Aufzählung der Voraussetzungen sollte durch Entfernung von „insbesondere“ als abschließend gekennzeichnet werden.

#### Bestandsschutz

Die zeitlichen Begrenzungen, die in § 9 Abs. 4 UVP-G-E (UVP-Pflicht bei kumulierenden Verfahren), § 10 Abs. 6 UVP-G-E (UVP-Pflicht bei kumulierenden Verfahren), § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 UVP-G-E (UVP-Pflicht bei hinzutretenden Verfahren) formuliert sind, dienen dem

Bestandschutz und sind begrüßenswert. Sie entsprechen europarechtlichen Regelungen und sollten deshalb beibehalten werden.

### **Festlegungsverfahren**

Das Festlegungsverfahren in § 15 UVPG-E (Festlegung des Untersuchungsrahmens) erscheint ohne einen praktischen Vorteil. Insbesondere ist der rechtsverbindliche Charakter einer Festlegung unklar, so dass durch eine Festlegung eher Verzögerungen befürchtet werden. Im Sinne der UVP-Richtlinie sollte eine Festlegung nur auf Wunsch des Vorhabenträgers erfolgen. § 15 UVPG-E sollte so ausgestaltet werden, dass die Festlegung des Untersuchungsrahmens nur auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgt.

### **Vorbelastung**

In § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 UVPG-E (UVP-Pflicht bei hinzutretenden Verfahren) wird klargestellt, dass frühere Vorhaben bei hinzutretenden Vorhaben als solche nicht Gegenstand der Vorprüfung oder der UVP sind und lediglich als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Hier sollte für eine größere Klarheit ergänzt werden, dass das frühere Vorhaben für die Bedeutung der Umweltauswirkungen als Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Verhältnis des § 18 Abs. 1 UVPG-E (Beteiligung der Öffentlichkeit) zu anderen Fachvorschriften, insbesondere der 9. BImSchV, ist unklar. Ein Erörterungstermin ist nach § 16 der 9. BImSchV nicht immer zwingend notwendig, was mit Europarecht vereinbar ist. Insofern ist nicht klar, ob § 18 Abs. 1 UVPG-E diese Regelung aushebelt. § 18 UVPG-E sollte nur angewandt werden, wenn das Fachrecht keine entsprechenden Regelungen vorsieht. Das muss klargestellt werden.

### **Auszulegende Unterlagen**

§ 19 Abs. 2 UVPG-E (Unterrichtung der Öffentlichkeit) legt den Umfang der im Beteiligungsverfahren von der Behörde auszulegenden Unterlagen fest. Deren Aufzählung ist durch den Einschub von „zumindest“ nicht abschließend und erscheint beliebig erweiterbar. Im Einklang mit der Vorgabe der UVP-Richtlinie ist „zumindest“ in § 19 Abs. 2 UVPG-E zu streichen.

### **Zugänglichmachung von Unterlagen**

§ 20 Abs. 1 UVPG-E (Zentrale Internetportale) regelt die Zugänglichmachung von Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über zentrale Internetportale. Diese Regelungen sind wenig konkret und fördern deshalb Planungsunsicherheiten beim Vorhabenträger. Eine rechtseinheitliche Ausgestaltung der Internetportale von Bund und Ländern ist hier notwendig. § 20 Abs. 1 muss diesbezüglich angepasst werden.

Auch ist die Veröffentlichung von Antragsunterlagen in BImSchG-Verfahren im Internet nicht europarechtlich gefordert. Darüber hinaus fördert sie die missbräuchliche Ausspähung von sensiblen Daten. Der Verweis in § 20 Abs. 2 UVPG-E auf § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist hier missverständlich und sollte gestrichen werden. Hier muss klar formuliert werden, dass sich der Umfang der Unterlagen auf die Unterlagen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG-E beschränkt.

### **Aktualität der zusammenfassenden Darstellung und der begründeten Bewertung**

Nach § 25 Abs. 3 UVPG-E (begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung) darf die Zulassung des Vorhabens nicht erteilt werden, wenn die zusammenfassende Darstellung und die begründete

Bewertung nach Einschätzung der Behörde nicht hinreichend aktuell sind. Die Aktualität der Unterlagen erscheint hier als Zulassungsvoraussetzung, welche die zugrundeliegende Regelung der UVP-Richtlinie in Art. 8a Abs. 6 S. 1 so nicht vorsieht. Der Wortlaut sollte sich deshalb an Art. 8a Abs. 6 S. 1 der UVP-Richtlinie orientieren. Zumindest sollte die Begründung ausweisen, dass besondere Umstände vorliegen müssen, die eine fehlende Aktualität begründen.

### **Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand**

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E (Bußgeldvorschriften) ist die nicht richtige Vorlage des UVP-Berichts ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand. Das ist weder angemessen noch europarechtlich gefordert. Aufgrund der Komplexität des UVP-Verfahrens ist es äußerst schwierig, alle Aspekte abschließend und vollumfänglich zu einem gegebenen Zeitpunkt darzulegen. Spätere Änderungen des Verfahrens oder auch das erst spätere Auftauchen neuer umweltbezogener Gesichtspunkte führen für den Vorhabenträger zu einer ständig drohenden Ordnungswidrigkeit. Das muss korrigiert werden und Nr. 1 aus § 70 Abs. 1 UVPG-E gestrichen werden.

## **Zu Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV (BImSchV-E)**

### **Festlegungsverfahren**

Wie bereits zum UVPG-E ausgeführt wurde, ist der Nutzen der Festlegung des Untersuchungsrahmens zweifelhaft. § 2a des 9. BImSchV-E (Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben) sollte dahingehend angepasst werden, dass nur der Antrag des Vorhabenträgers zu einer Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Genehmigungsbehörde führt.

### **Alternativenprüfung**

§ 4e Abs.1 Nr. 6 und die Anlage zu § 4e Nr. 2 des 9. BImSchV-E (Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit) befassen sich mit der Alternativenprüfung. Das Immissionsschutzrecht sieht allerdings keine Alternativenprüfung vor, so dass nicht davon auszugehen ist, dass der Vorhabenträger Überlegungen zu Alternativen angestellt hat. Die Regelungen § 4e Abs.1 Nr. 6 und die Anlage zu § 4e Nr. 2 haben keine fachrechtliche Grundlage und sollten deshalb gestrichen werden.

### **Zugänglichkeitmachung von Unterlagen**

Eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet ist durch die UVP-RL nicht vorgesehen. Die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet hat zahlreiche erhebliche Auswirkungen für die Industrie insbesondere durch die Möglichkeit der Ausspähung des Firmenwissens und der Nahrung der Terrorismusgefahr. Es muss in § 10 des 9. BImSchV-E (Auslegung von Antrag und Unterlagen) klargestellt werden, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben nur die Unterlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das jeweilige zentrale Internetportal nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich zu machen sind.

Zur Klarstellung sollte in diesem Zusammenhang in § 8 des 9. BImSchV-E ausdrücklich geregelt werden, dass § 27a VwVfG nicht auf Verfahren nach BImSchG anwendbar ist.